

**Vertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen
und der
Alevitischen Gemeinde Deutschland e.V.**

**Die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Präsidenten des Senats,
und die Alevitische Gemeinde Deutschland e.V. ,
- nachfolgend „Alevitische Gemeinde“ genannt -
jeweils vertreten durch ihre ordnungsgemäßen Vertreter**

schließen

1. auf der Grundlage der Stellung der Religionsgemeinschaften, wie sie im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und in der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen garantiert wird,
2. in dem Bewusstsein, dass der religiös und traditionell gelebte alevitische Glaube ein fester Bestandteil des religiösen Lebens in der Freien Hansestadt Bremen ist,
3. in der Überzeugung, die Freiheit der Religionsausübung der Bürgerinnen und Bürger alevitischen Glaubens als Teil einer pluralen und weltoffenen Gesellschaft zu bestätigen und zu bekräftigen,
4. mit dem Ziel, die gleichberechtigte Teilhabe der Alevitischen Gemeinde am religiösen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Freien Hansestadt Bremen anzuerkennen und zu fördern,
5. mit dem Ziel, die Teilhabe der in Bremen und Bremerhaven lebenden Aleviten am kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen Leben und an öffentlichen Angelegenheiten zu fördern und Bedingungen zu schaffen, die es Aleviten in Bremen und Bremerhaven erleichtern, ihre Identität zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und zu entwickeln,
6. in der Würdigung der jahrzehntelangen guten Zusammenarbeit zwischen der Freien Hansestadt Bremen und der Alevitischen Gemeinde im Lande Bremen sowie
7. mit dem Ziel, die Beziehungen zwischen der Alevitischen Gemeinde und der Freien Hansestadt Bremen partnerschaftlich zu festigen, weiterzubilden und zu fördern,

den folgenden Vertrag:

**Artikel 1
Glaubensfreiheit und Selbstverwaltungsrecht**

- (1) Die Freie Hansestadt Bremen gewährt der Freiheit, den alevitischen Glauben zu bekennen und auszuüben, den gesetzlichen Schutz.
- (2) Die Alevitische Gemeinde ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen der für alle geltenden Gesetze.
- (3) Die Alevitische Gemeinde und ihre Mitgliedsgemeinden sind Religionsgemeinschaften im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

**Artikel 2
Verfassungsrechtliche Grundlagen**

- (1) Die Freie Hansestadt Bremen und die Alevitische Gemeinde bekennen sich zu den gemeinsamen verfassungsmäßig verbrieften Wertgrundlagen des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen, zur Unantastbarkeit der Menschenwürde, der Geltung der Grundrechte, der Völkerverständigung und der Toleranz gegenüber anderen Kulturen, Religionen und Weltanschauungen sowie der freiheitlichen, rechtsstaatlichen und demokratischen Verfassung des Gemeinwesens. Sie sind sich einig in der Ächtung von Gewalt und jede Art von Diskriminierung und werden gemeinsam dagegen eintreten.
- (2) Die Freie Hansestadt Bremen und die Alevitische Gemeinde bekennen sich darüber hinaus zur Gleichberechtigung der Geschlechter und zur vollständigen und gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern am familiären, gesellschaftlichen und politischen sowie am schulischen und beruflichen Leben. Sie setzen sich für die Verwirklichung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern ungeachtet ihrer religiösen Überzeugungen an Bildung, Erwerbstätigkeit und gesellschaftlichem Leben ein und wenden sich entschieden gegen jede Art von Diskriminierung.

**Artikel 3
Zusammenwirken**

Die Vertragsparteien werden regelmäßige Gespräche zur Intensivierung ihrer Beziehungen führen. Sie werden sich außerdem vor der Regelung von Angelegenheiten, die die beiderseitigen Interessen berühren miteinander ins Benehmen setzen und die jeweiligen Interessen angemessen berücksichtigen. Dies gilt auch für Rechtssetzungsverfahren des Senats, die die Belange der Alevitischen Gemeinde berühren.

**Artikel 4
Eigentum**

- (1) Das Eigentum und andere Vermögensrechte der Alevitischen Gemeinde und ihrer Cem-Häuser sowie ihrer Anstalten, Stiftungen, Verbände und Einrichtungen werden

Vertragsentwurf: Stand 15. Mai 2014

im Umfang des Artikels 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 138 Abs. 2 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 gewährleistet.

(2) Im Rahmen der allgemeinen Gesetze wird die Freie Hansestadt Bremen bei der Anwendung enteignungsrechtlicher Vorschriften auf religiöse Belange Rücksicht nehmen und im Falle einer Anwendung bei der Beschaffung gleichwertiger Ersatzgrundstücke Hilfe leisten.

Artikel 5 Errichtung der Cem-Häuser

(1) Die Freie Hansestadt Bremen gewährleistet der Alevitischen Gemeinde das Recht, im Rahmen der geltenden Gesetze Cem-Häuser, Versammlungsräume, Gemeinde- und Bildungseinrichtungen zu errichten und ihrer Bestimmung entsprechend zu betreiben.

(2) Die Freie Hansestadt Bremen wird die Belange der Alevitischen Gemeinde planungsrechtlich berücksichtigen.

Artikel 6 Friedhofs- und Bestattungswesen

(1) Die Freie Hansestadt Bremen gewährleistet das Recht, auf öffentlichen Friedhöfen Bestattungen nach den alevitischen Vorschriften vorzunehmen. Sie stellt hierfür dem Bedarf entsprechende Flächen zur Verfügung.

(2) Die Alevitische Gemeinde hat das Recht, auf öffentlichen Friedhöfen Gottesdienste, Andachten und Bestattungsfeierlichkeiten zu halten.

(3) Nach Erlangung der Körperschaftsrechte steht der Alevitischen Gemeinde im Rahmen der Gesetze das Recht zu, neue Friedhöfe anzulegen, unbeschadet der im Bauplanungsrecht abgesicherten kommunalen Verantwortung für die Abwägung zwischen Flächennutzung und Gesamtversorgung.

Artikel 7 Religiöse Betreuung in besonderen Einrichtungen

Die Freie Hansestadt Bremen unterstützt die Alevitische Gemeinde, in öffentlichen Einrichtungen, wie Krankenhäusern, Heimen, Justizvollzugsanstalten und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen sowie bei der Polizei unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange und im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten Gottesdienste und religiöse Veranstaltungen abzuhalten sowie seelsorgerlich tätig zu werden. § 53 StPO gilt auch für alevitische Geistliche (Dede, Ana, Zakir) und Seelsorger/innen).

Artikel 8 Bildungswesen und Kultur

(1) Die Alevitische Gemeinde hat nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften das Recht, Bildungs- und Kultureinrichtungen zu unterhalten.

Vertragsentwurf: Stand 15. Mai 2014

(2) Staatliche Genehmigung, Anerkennung und Förderung dieser Einrichtungen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Bei der Weiterentwicklung des Unterrichtsfaches Biblischer Geschichte auf allgemein christlicher Grundlage wird der Alevitischen Gemeinde Gelegenheit gegeben, zu den Bildungsplänen Stellung zu nehmen.

(4) Die Vertragsparteien sind darüber einig, dass die verstärkte Beteiligung alevitischer Jugendlicher an politischen Bildungsmaßnahmen wünschenswert ist.

Protokollerklärung zu Art. 8 Bildungswesen und Kultur (noch zu klären)

Die Alevitische Gemeinde Deutschland e.V. wünscht sich eine stärkere Berücksichtigung des Alevitischen Glaubens in der Hochschulausbildung und würde es begrüßen, wenn ihr die Universität Bremen bei Entscheidungen über die fachspezifischen Prüfungsanforderungen der Studiengänge "Religionswissenschaft/Religionspädagogik (Bachelor of Arts; Master of Education)" und "Religionswissenschaft: Transformationen von Religion in Medien und Gesellschaft (Master of Arts)" die Gelegenheit zur Stellungnahme einräumt.

Artikel 9 Soziale Einrichtungen

Die Alevitische Gemeinde und ihre Mitgliedsgemeinden im Lande Bremen sind im Zusammenhang mit der Erfüllung sozialer, sozialpolitischer und wohlfahrtsrechtlicher Aufgaben den anderen freien Trägern der Wohlfahrtspflege auch hinsichtlich der Förderung gleichgestellt, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Artikel 10 Alevitische Feiertage

(1) Alevitische Feiertage im Sinne der §§ 8-10 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 12. November 1954 (Brem.GBl. S. 115) sind:

1. Der Aşure-Tag (beweglich)
2. Hızır-Lokması (16. Februar)
3. Nevruz und Andacht Hz. Ali (21. März).

Die Alevitische Gemeinde verpflichtet sich, die sich jährlich verschiebenden Daten mindestens ein Jahr im Voraus bekanntzugeben.

(2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass daneben folgende Tage

1. Die Hızır-Tage (13.-15. Februar)
2. Hıdırellez (5./6. Mai)
3. Der Gedenktag Sivas (2. Juli)
4. Die Andacht Hünkâr Bektaş Veli (16. Bis 18. August)

Vertragsentwurf: Stand 15. Mai 2014

5. Der Gedenktag für Hz. Hüseyin (10. Oktober)
als alevitische Feier- und Gedenktage geachtet werden.

Artikel 11 Gebührenbefreiung

Auf Landesrecht beruhende Gebührenbefreiungen für das Land gelten auch für die Alevitische Gemeinde im Lande Bremen und ihre Cem-Häuser sowie ihre öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen.

Artikel 12 Repräsentanz in gesellschaftlichen Gremien

Das Land wird sich auch weiterhin bemühen, nach Maßgabe der Gesetze eine angemessene Repräsentanz von Mitgliedern der Alevitischen Gemeinde in Gremien zu gewährleisten, in denen eine gesellschaftliche Vielfalt angestrebt wird.

Artikel 13 Geltungsbereich

Dieser Vertrag erstreckt sich auf die Mitgliedsgemeinden der Alevitischen Gemeinde Deutschland, die ihren Sitz in Bremen und Bremerhaven haben. Sie erstreckt sich auch auf die rechtlich unselbstständigen Einrichtungen der Alevitischen Gemeinde Deutschland sowie ihrer Mitgliedsgemeinden nach Satz 1. Auf selbstständige Einrichtungen bezieht sie sich, soweit die Vertragsparteien darüber Einigung erzielen.

Mitgliedsgemeinden im Sinne des Satzes 1 sind gegenwärtig:

- 1) Alevitische Gemeinde in Bremen und Umgebung e.V.
- 2) Alevitisches Kulturzentrum in Bremen und Umgebung e.V.
- 3) Alevitischer Kulturverein in Bremerhaven und Umgebung e.V.

Selbstständige Einrichtungen im Sinne des Satzes 3 bestehen zurzeit nicht.

Artikel 14 Freundschaftsklausel

Die Vertragsparteien werden zwischen ihnen auftretende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung einer Bestimmung dieses Vertrages soweit möglich einvernehmlich klären.

Artikel 15 Körperschaftsrechte

Die Alevitische Gemeinde strebt im Rahmen ihrer weiteren organisatorischen Entwicklung die Erlangung der Rechte von Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 Satz 2 der Weimarer Reichsverfassung an. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass diesbezügliche Fortentwicklungen auch die Neuordnung der wechselseitigen Beziehungen erforderlich machen werden.

Vertragsentwurf: Stand 15. Mai 2014

Artikel 16 Anpassungsklausel

(1) Die Vertragsschließenden sind sich bewusst, dass der Vertrag auf Grundlage der derzeitigen Verhältnisse geschlossen wird und sind sich einig, dass dieser Vertrag ergänzt oder ersetzt werden kann.

(2) Sollte die Freie Hansestadt Bremen in Verträgen mit anderen vergleichbaren Religionsgemeinschaften über diesen Vertrag hinausgehende Rechte und Leistungen gewähren, werden die Vertragsparteien gemeinsam prüfen, ob wegen des Grundsatzes der Parität, Änderungen dieses Vertrages notwendig sind.

(3) Hiervon unbetroffen werden die Vertragsschließenden regelmäßig prüfen, ob sich die einzelnen Bestimmungen bewährt und ob sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, seit dem Abschluss des Vertrages so wesentlich verändert haben, dass zur Erreichung der Vertragsziele eine Anpassung sinnvoll erscheint.

Artikel 17 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung der Bremischen Bürgerschaft in Kraft.

Für die Freie Hansestadt Bremen

Für den Vorstand der Alevitischen
Gemeinde Deutschland e.V.

Bürgermeister Jens Böhrnsen
Präsident des Senats

Hüseyin Mat
Vorstandsvorsitzender

Für den Vorstand der Alevitischen
Gemeinde in Bremen und Umgebung
e.V.

Bürgermeisterin Karoline Linnert
Senatorin für Finanzen

Manuel Imam Diskaya

Für die Stadt Bremerhaven

Für den Vorstand des Alevitischen
Kulturzentrums in Bremen und
Umgebung e.V.

Oberbürgermeister Melf Grantz

Serdar Kara

Für den Vorstand des Alevitischen

Vertragsentwurf: Stand 15. Mai 2014

Kulturvereins in Bremerhaven und
Umgebung e.V.

Sadık Köylü